

TE Bvwg Erkenntnis 2018/7/30 W208 2184822-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.07.2018

Entscheidungsdatum

30.07.2018

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs5

B-VG Art.133 Abs4

Spruch

W208 2184829-1/7E

W208 2184832-1/5E

W208 2184825-1/5E

W208 2184819-1/5E

W208 2184792-1/5E

W208 2184822-1/5E

Gekürzte Ausfertigung des am 25.06.2018 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

I. Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER über die Beschwerde von XXXX , StA AFGHANISTAN, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Julian A. MOTAMEDI, 1030 WIEN, Baumannstraße 9/12A, gegen den Bescheid des BFA, Regionaldirektion Steiermark (BAG) vom 27.12.2017, Zl. 1105449903-160232459 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25.06.2018 zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs 1 AsylG

2005 der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER über die Beschwerde von XXXX , StA AFGHANISTAN, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Julian A. MOTAMEDI, 1030 WIEN, Baumannstraße 9/12A, gegen den Bescheid des BFA, Regionaldirektion Steiermark (BAG) vom 27.12.2017, Zl. 1105451705-160232378 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25.06.2018 zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs 1 AsylG

2005 der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

III. Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER über die Beschwerde von XXXX , StA AFGHANISTAN, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Julian A. MOTAMEDI, 1030 WIEN, Baumannstraße 9/12A, gegen den Bescheid des BFA, Regionaldirektion Steiermark (BAG) vom 27.12.2017, Zl. 1105444308-160232424 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25.06.2018 zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs 1 AsylG

2005 der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

IV. Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER über die Beschwerde von XXXX , StA AFGHANISTAN, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Julian A. MOTAMEDI, 1030 WIEN, Baumannstraße 9/12A, gegen den Bescheid des BFA, Regionaldirektion Steiermark (BAG) vom 27.12.2017, Zl. 1141380107-170112949 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25.06.2018 zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs 1 AsylG

2005 der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

V. Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER über die Beschwerde von XXXX , StA AFGHANISTAN, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Julian A. MOTAMEDI, 1030 WIEN, Baumannstraße 9/12A, gegen den Bescheid des BFA, Regionaldirektion Steiermark (BAG) vom 27.12.2017, Zl. 1105444504-160232394 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25.06.2018 zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs 1 AsylG

2005 der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

VI. Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER über die Beschwerde von XXXX , StA AFGHANISTAN, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Julian A. MOTAMEDI, 1030 WIEN, Baumannstraße 9/12A, gegen den Bescheid des BFA, Regionaldirektion Steiermark (BAG) vom 27.12.2017, Zl. 1105474906-160232408 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25.06.2018 zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs 1 AsylG

2005 der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

Text

Gemäß § 29 Abs 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl I Nr 33/2013 idGF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw Zustellung der Niederschrift gemäß Abs 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der oben bezeichneten mündlichen Verhandlung verkündeten

Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs 5 VwGVG, da auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof durch die beschwerdeführenden Parteien nach mündlicher Verkündung des Erkenntnisses ausdrücklich verzichtet wurde und ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs 4 VwGVG durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

Schlagworte

Asylgewährung, gekürzte Ausfertigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W208.2184822.1.00

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at